

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft

§1	Einrichtung und Aufgaben	§7	Haftung
§2	Benutzerkreis	§8	Vervielfältigungen
§3	Benutzung im Lesesaal	§9	Belegexemplar
§4	Benutzung außerhalb des Lesesaals	§10	Ausführungsbestimmungen
§5	Allgemeine Verhaltenspflichten der Benutzer	§11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§6	Nutzung elektronischer Medien		

Das Präsidium des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat am 16. März 2020 die nachfolgende Benutzungsordnung für die Bibliothek des Parlaments gemäß Artikel 58 §2 Absatz 5 der *Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft* erlassen:

§1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Bibliothek des Parlaments ist eine Spezialbibliothek und dient vorrangig der Bereitstellung von Informationen und Literatur für das Parlament, seine Gremien und seine Verwaltung sowie für die Fraktionen.
- (2) Die Bibliothek hat folgende Aufgaben:
 - a. Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung des für die parlamentarische Arbeit relevanten Schrifttums in den Hauptsammelgebieten Politik, Recht, Verwaltung sowie Gesellschafts- und Sozialwissenschaften.
Ein weiterer Themenschwerpunkt sind Aspekte der Autonomie und der regionalen Föderalismusforschung im Allgemeinen und die Autonomiegeschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Besondern.
Ergänzt werden diese Sammlungen durch Publikationen anderer Fachgebiete, soweit diese für die Arbeit des Parlaments erforderlich sind.
 - b. Dokumentation von Aufsätzen aus in- und ausländischen Fachzeitschriften, Jahrbüchern und Sammelwerken.
 - c. Vermittlung von Informationen über die Bestände der Bibliothek.
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Mediensuche in der Bibliothek und Informationsvermittlung.
 - e. Unterstützung bei der Beschaffung von nicht in der Bibliothek vorhandener Spezialliteratur zu dienstlichen Zwecken aus anderen Bibliotheken.

§2 Benutzerkreis

- (1) Die Bibliothek steht einer Benutzung offen, soweit diese Bibliotheksordnung keine Beschränkung vorsieht.
- (2) Zur Benutzung der Bibliothek sind berechtigt:
 - a. Mitglieder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die beratenden Mandatäre sowie – in deren Namen – ihre Mitarbeiter,
 - b. Mitarbeiter der Parlamentsverwaltung,
 - c. Mitarbeiter der Fraktionen.
- (3) Die Bibliothek steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung bei Vorliegen eines berechtigten Interesses sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen, Gerichten so-

wie natürlichen und juristischen Personen offen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere bei Forschungsvorhaben zum Parlamentarismus und zur föderalen Staatsstruktur gegeben sowie wenn die externe Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt. Die Benutzung der Bibliothek durch die in Abs. 2 genannten Benutzer darf durch die externe Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Benutzer i. S. v. Abs. 3 haben bei der Bibliothek schriftlich die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung zu beantragen. Im Übrigen ist kein Zulassungsverfahren erforderlich.
- (5) Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Organisation und Verwaltung der Benutzerberatung und Statistik erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

§3 Benutzung im Lesesaal

- (1) Die Bibliothek ist grundsätzlich nur während der festgelegten Öffnungszeiten zu nutzen. Im Einzelfall sind nach Rücksprache mit dem Bibliotheksdienst Ausnahmen möglich.
Benutzer i. S. v. §2 Abs. 3 wird der Zugang nach vorheriger schriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Terminanfrage bei der Bibliothek gewährt.
- (2) Alle im Lesesaal der Bibliothek vorhandenen Werke können an Ort und Stelle benutzt werden. Nach Gebrauch sind sie an ihren Standort zurückzustellen.
Die in den Magazinen vorhandenen Werke können in den Lesesaal bestellt werden.
Für Parlamentsangehörige ist die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Bücher unbeschränkt, für externe Benutzende ist sie auf acht beschränkt.
- (3) Der Zugang zu den Magazinen ist ohne Aufsicht untersagt.
Sollte es im Einzelfall eine begründete Ausnahme von dieser Regel geben, ist der Bibliotheksdienst unmittelbar darüber mündlich oder schriftlich zu informieren.
- (4) Im Lesesaal ist die Verwendung von technischen Geräten zulässig, wenn dadurch der geordnete Ablauf der Benutzung sowie der Bibliotheksbetrieb nicht gestört werden.
- (5) Die Benutzung einzelner Werke wird eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.
- (6) Bei Beschaffung von Literatur aus anderen Bibliotheken, Dienststellen oder Einrichtungen gelten für die Ausleihe die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Einrichtungen.

§4 Benutzung außerhalb des Lesesaals

- (1) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek.
- (2) In begründeten Fällen kann eine Einsichtnahme in die Bestände auch außerhalb des Lesesaals genehmigt werden.
Zu dieser Form der Einsichtnahme berechtigt ist nur der in §2 Abs. 2 genannte Benutzerkreis.
Die Regelung begründeter Ausnahmen hiervon und die Ausleihverwaltung obliegen dem Bibliotheksdienst.
- (3) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich drei Wochen und kann auf Anfrage um weitere drei Wochen verlängert werden. Dauerausleihen sind nicht zulässig.

Macht die vordringliche parlamentarische Arbeit die vorzeitige Rückgabe eines ausgeliehenen Werkes erforderlich, ist die Bibliothek berechtigt, die Leihfrist auch nachträglich zu verkürzen.

Für Abgeordnete endet die Leihfrist in jedem Fall mit dem Ende des Mandats. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter der Parlamentsverwaltung und der Fraktionen, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden.

- (4) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist das entlehene Werk unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung erinnert die Bibliothek schriftlich an die Rückgabe.
Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, wird an ihn kein weiteres Bibliotheksgut ausgegeben.
- (5) An Mitarbeiter der Parlamentsverwaltung kann Literatur in begrenztem Umfang in deren Diensträume ausgeliehen werden, wenn und solange ein dienstliches Interesse besteht.
- (6) Die Verantwortung für Handliteratur und Werke, die den Organisationseinheiten der Parlamentsverwaltung, den Ausschüssen und sonstigen Gremien nach Maßgabe der dafür festzulegenden Haushaltsmittel auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, obliegt deren jeweiliger Leitung unter Einhaltung der in §5 Abs. 2 genannten Vorgaben. Bei Auflösung der Einheit oder wenn die Werke nicht mehr benötigt werden, ist die Literatur der Bibliothek zurückzugeben.
- (7) Entlehene Werke können zur Einsichtnahme vorgemerkt werden.
Von der Ausleihe ausgeschlossen sind aktuelle Zeitungen und Zeitschriften, Loseblatt-Ausgaben und Neuzugänge ohne Eingangsbearbeitung.

§5 Allgemeine Verhaltenspflichten der Benutzer

- (1) Im Interesse aller Benutzer ist größte Rücksicht zu üben und jede Störung des Bibliotheksbetriebs zu vermeiden.
- (2) Werke, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. sind vor Beschädigung, Zerstörung und Beschmutzung zu bewahren. Eintragungen und Kennzeichnungen in Büchern, Zeitschriften oder sonstigen Medien sowie Änderungen jeder Art in Hilfsmitteln sind untersagt.
- (3) Bei begründetem Verdacht auf nicht bestimmungsgemäße Nutzung und Gebrauch sind Kontrollen durch den Bibliotheksdienst zulässig.
- (4) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet. Im Lesesaal ist Ruhe zu bewahren. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

§6 Nutzung elektronischer Medien

- (1) Die Bibliothek stellt Recherche-PCs mit Internet-Zugang im Lesesaal zur Verfügung. Die Nutzung des Internets ist ausschließlich zu dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Missbräuchliche Nutzung der Angebote kann zum Ausschluss von der Benutzung führen und zur Anzeige gebracht werden.
Es ist nicht gestattet, Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.
- (2) Gesetzwidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten dürfen weder aufgerufen noch genutzt noch verbreitet werden.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich, keine Daten und Programme des Parlaments oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu verwenden.

§7 Haftung

- (1) Die Beachtung bestehender Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte liegt allein in der Verantwortung der Benutzer. Bei Missachtung solcher Rechte sind sie allein etwaigen Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig oder sonst verantwortlich.
- (2) Für Verluste und Beschädigungen haftet derjenige Benutzer, auf dessen Namen die Ausleihe vermerkt ist. Dabei ist der Ersatzbeschaffung der Vorzug gegenüber der Kostenerstattung zu geben.
- (3) Die Benutzer haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen oder durch den fehlerhaften Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen entstanden sind.
- (5) Für Geld und Wertsachen sowie für im Lesesaal verlorene oder beschädigte Gegenstände der Besucher wird nicht gehaftet.

§8 Vervielfältigungen

- (1) Die Benutzer können Vervielfältigungen, insbesondere Fotokopien, anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden.
- (2) Vervielfältigungen werden dem in §2 Abs. 2 genannten Personenkreis für dienstliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Kopien im Rahmen der Amtshilfe.
Dem in §2 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis können die Kosten für die Vervielfältigung von Unterlagen in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall richten sie sich nach einer gesondert festgelegten Entgeltordnung.

§9 Belegexemplar

Von allen gedruckten und ungedruckten Arbeiten, die unter wesentlicher Inanspruchnahme der Bibliothek entstanden sind, ist nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich der Parlamentsbibliothek zukommen zu lassen.

§10 Ausführungsbestimmungen

Diese Benutzungsordnung kann durch geeignete Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, deren Regelungen für die betroffenen Stellen und Personenkreise verbindlich sind. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Greffier des Parlaments erlassen.

§11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten des Parlaments in Kraft. Sie ersetzt die Benutzerordnung vom 1. März 2014.

Eupen, den 16. März 2020